

Stellen die Mitglieder der Verwaltung die ...
 fällt der zweite Absatz ...
 "Zoffel'sche gilt — in ..."
 aus.

§ 110
 bleibt unverändert.

§ 111
 Die Mitglieder der Verwaltung sind die ...
 Beschlüssen ohne Zustimmung zu ...
 Verwaltung und Rechnungslegung ...
 Besondere Bestimmungen, z. B. ...
 der Verwaltung eine entsprechende ...
 zur Seite an Ort und Stelle die ...
 erledigt macht, und in ...
 der Verwaltung nicht aufzuführen ...

§ 112
 Unter den nach ...
 sind die ...
 § 113
 Was dem ...
 in § 113 unter A. 2. in § 118, ...
 die durch die ...
 in § 20 ...
 vom 22. October 1840, ...
 vorgefunden ist, ...
 Die Verwaltung ...
 Erlesen, bei

§ 114
 ...

§ 115
 ...